

Arbeitsgruppe Kaiserreich

1.1 Das Leben von Sinti und Roma im 19.Jahrhundert

Die Industrialisierung und die Entstehung des deutschen Nationalstaates veränderten die Situation von Sinti und Roma: Die Arbeitsteilung nahm zu. Immer mehr Menschen vom Land wanderten in die Städte, um dort in der Industrie zu arbeiten, die Mobilität der Menschen wurde durch die Eisenbahn verbessert und Informationen wurden für alle durch eine höhere Alphabetisierung und Zeitungen zugänglich. Vorher seltene Waren waren durch die industrielle Produktion nun in großen Kaufhäusern erhältlich und der Versandhandel nahm zu. Viele Funktionen, die Sinti und Roma vorher als Reisende übernommen hatten, wurden dadurch überflüssig.

Sinti und Roma schienen nicht in diese neu entstehende Gesellschaft der Industrialisierung zu passen, weil sie sich nicht an die neuen Arbeitsbedingungen anpassten. So notwendig die Mobilität von Arbeitskräften für die Entwicklung der Industrialisierung war, so wenig nützlich war scheinbar die selbstbestimmte Mobilität der Sinti und Roma.

Sie galten als unzuverlässige Arbeiter, weil sie sich den klar durchgetakteten und geplanten Arbeitsprozessen in der Industrie entzogen. Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit und Pflichterfüllung galten in Fabriken als wichtige Charaktereigenschaften für die Arbeiter. Wer da auf Wanderschaft ging, wurde schnell als unzuverlässig oder arbeitsunwillig abgestempelt. Dementsprechend reagierte der Staat mit immer mehr polizeilichen Maßnahmen zur Unterdrückung der Wanderschaft der Sinti und Roma.

1842 wurde in Preußen bestimmt, dass nur noch derjenige, der einen festen Wohnsitz hatte, im Falle von Bedürftigkeit Unterstützung von der Gemeinde bekam, in der er wohnte. Dies hatte zur Folge, dass viele Orte versuchten, Sinti und Roma davon abzuhalten, sich dort anzusiedeln. Damit wurde einerseits erschwert, dass Sinti und Roma weiterhin auf Wanderschaft gingen, aber andererseits auch ihre Sesshaftigkeit und damit ihre Integration in die Gesellschaft.

Das Wandern und damit auch ihre bisherigen Tätigkeiten wurden damit für die Sinti und Roma immer mehr erschwert, was zur Folge hatte, dass viele Familien verarmten, bettelten oder kleine Diebstähle begehen, um sich durchzubringen. Dies führte wiederum dazu, die Gesellschaft sich darin bestätigt sah, dass Sinti und Roma nicht dazu gehörten.

Die Abschreckung vor einer selbstbestimmten Lebensweise wurde durch staatliche Maßnahmen dauerhaft gesichert: Sinti und Roma wurden reichsweit polizeilich überwacht durch die Einführung eines Zentralregisters, Gewerbescheine bekamen sie nur unter erschwerten Bedingungen und oft wurden ihnen neue Familiennamen gegeben, die kenntlich machten, dass sie Sinti und Roma waren.

Viele Sinti und Roma versuchten trotz der bestehenden Schwierigkeiten, sich anzupassen – mit dem Erfolg, dass sie von außen nicht mehr als „Zigeuner“ erkennbar waren. Als „Zigeuner“ fielen nun nur noch diejenigen auf, die sich nicht erfolgreich anpassten, was dazu führte, dass der Begriff „Zigeuner“ zum Schimpfwort wurde. Der „Zigeuner“ wurde zum bösen Gegenspieler der deutschen Mehrheitsbevölkerung.

Der Text wurde gekürzt und vereinfacht.

Quellennachweis: Huth, Arno (Hrsg): Verfolgung der Sinti, Roma und Jenischen im ländlichen Raum des Kraichgaus, des Neckartals, des Elztales und des Baulandes. Eine Dokumentation; (KZ-Gedenkstätte Neckarelz), Mosbach-Neckarelz 2009, S.5 (CC-BY Arno Huth)

5

- Arbeitet heraus, inwiefern „Zigeuner“ als ein „Problem“ für die in der Industrialisierung entstehende Gesellschaft wahrgenommen wurden.
- Erklärt, wie die Gesellschaft mit ihnen umging und welche Rolle sie ihnen zuschrieb.

1.2 Überwachung im Südwesten des 19.Jahrhunderts

Auszug aus „Der Landbote – Verkündigungsblatt der Großherzoglichen Bezirksamter und Amtsgerichte Sinsheim und Neckarbischöfsheim“ vom 15. Dezember 1863

Erlass des Ministeriums des Inneren vom 19. November 1863 das Herumspazieren von Zigeunern betreffend.

Wie aus verschiedenen Bezirken des Landes mitgeteilt worden ist, haben sich in neuerer Zeit eine große Anzahl an Zigeuner insbesondere aus dem Elsass dem Großherzogtum zugewendet und durchziehen dasselbe ohne geordneten Erwerb nach allen Richtungen. Sie reisen nicht immer einzeln oder bloß von ihrer Familie begleitet, sondern oft in ganzen Horden, und beunruhigen dadurch nicht nur andere Reisende, sondern selbst kleinere Landgemeinden. Diese Zigeuner haben auch öfters keine sichere Heimat und sind daher häufig nicht mit solchen Ausweisschriften versehen, auf deren Grund hin ihre Zurückweisung gegebenenfalls bewerkstelligt werden könnte, weshalb die Gefahr naheliegt, dass sie dem Lande zur Last bleiben. Sie gehören auch an sich schon zu jener Klasse von Leuten, auf welche die öffentlichen Sicherheitsbehörden ein besonderes Augenmerk richten müssen, da nicht bloß früher, sondern auch wieder in ganz neuester Zeit größere Verbrechen, insbesondere bedeutende Prellereien von Einzelnen derselben im Lande verübt wurden.

Aus diesen Erwägungen sieht man sich veranlasst zu verordnen, was folgt:

1. §1. Zigeuner, welche im Großherzogtum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben oder sonst durch dasselbe reisen, müssen mit Pässen versehen sein, welche von ihrer zuständigen Heimatbehörde ausgestellt und mit den zur Herstellung der Identität der Person notwendigen Erfordernissen eines Passes versehen sind, aus welchen ferner die Staats- und Heimatangehörigkeit des Inhabers unzweideutig hervorgeht, und welche genaue Bezeichnung der Familienangehörigen, wenn sie von solchen begleitet sind, mit Namen und Alter derselben enthalten. Diese Pässe sind dem Aufsichtspersonal auf dessen Verlangen vorgezeigt werden.
2. §2. Das Zusammenreisen von derselben in Horden ist untersagt.
3. §3. Wo dieselben nicht in öffentlichen Gasthäusern übernachten, haben sie bei ihrer Ankunft die Ortspolizeibehörde unter Hinterlegung ihres Ausweises davon in Kenntnis zu setzen.
4. §4. Zu widerhandlungen sind an Geld bis zu 10 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen zu bestrafen und geeigneten falls nach §7 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt über die Grenze zu verbringen.

Vorstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht und den Bürgermeisterämtern des Bezirks zugleich [...] aufgegeben, die Zulassung von öffentlichen Schau- und Vorstellungen solcher Zigeuner [...] tunlichst zu beschränken, dieselben durch ihr Aufsichtspersonal genau überwachen zu lassen, wenn sie auf dem Bettel betreten werden, sie mit Gefängnis zu bestrafen und hierauf dem Bezirksamt zum weiteren Einschreiten [...] über Niederlassung und Aufenthalt vorführen zu lassen.

[Zudem] haben die Bürgermeister ein besonders Verzeichnis zu führen, in welches diese Namen, Erwerb, Heimat und ihr weiteres Reiseziel einzutragen sind.

Quellennachweis: LABW, GLAK 377/6783 (CC-BY-NC-ND)

10

- Arbeitet die ergriffenen Maßnahmen des „Erlasses gegen die Zigeuner“ heraus und erklärt dessen Zielsetzung. Erstellt dazu eine Übersicht.
- Überlegt, was diese Maßnahmen für die betroffenen Familien bedeuteten.